

Geschäftsverzeichnisnr. 6574
Entscheid Nr. 41/2018 vom 29. März 2018

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juli 2016 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf den juristischen Beistand (letzter Satz von Artikel 508/7 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch die angefochtene Bestimmung), erhoben von Thierry Willems und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, und dem emeritierten Präsidenten E. De Groot, gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 28. Dezember 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Dezember 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juli 2016 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf den juristischen Beistand (letzter Satz von Artikel 508/7 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch die angefochtene Bestimmung), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Juli 2016: Thierry Willems, Bart Staelens, Ignace Laplaese und die Rechtsanwaltskammer Brügge, unterstützt und vertreten durch RA E. Aspee, in Brügge zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA S. Ronse und RA T. Quintens, in Kortrijk zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegeuerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 13. Dezember 2017 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 17. Januar 2018 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge der Anträge mehrerer Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 17. Januar 2018 den Sitzungstermin auf den 7. Februar 2018 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 7. Februar 2018

- erschienen
- . RA E. Aspee, für die klagenden Parteien,
- . RA T. Quintens, ebenfalls *loco* RA S. Ronse, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1.1. Die klagenden Parteien, drei Rechtsanwälte und die Kammer der Rechtsanwaltschaft in Brügge, beanstanden eine Änderung in der Organisation des weiterführenden juristischen Beistands, auch bekannt als die sogenannte « Pro Deo »-Regelung.

B.1.2. Weiterführender juristischer Beistand ist « der juristische Beistand, der einer natürlichen Person in Form eines ausführlichen juristischen Gutachtens gewährt wird, oder der juristische Beistand im Rahmen oder außerhalb eines Verfahrens oder der Beistand im Rahmen eines Prozesses einschließlich der Vertretung im Sinne von Artikel 728 » (Artikel 508/1 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches).

Der weiterführende juristische Beistand wird von Rechtsanwälten gewährleistet (Artikel 446*bis* desselben Gesetzbuches) und vom Büro für juristischen Beistand organisiert, das bei jeder Rechtsanwaltschaft eingerichtet ist.

B.1.3. « Unter den in Artikel 508/19 erwähnten Bedingungen » erkennt der Staat den Rechtsanwälten Entschädigungen für die von ihnen im Rahmen des weiterführenden juristischen Beistands erbrachten Leistungen zu (Artikel 446*bis* Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches).

Die Bedingungen für die Zuerkennung, der Tarif und die Weise der Auszahlung der vorgenannten Entschädigung sind in Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1999 zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten in Bezug auf die Entschädigung, die Rechtsanwälten im Rahmen des weiterführenden juristischen Beistands gewährt wird, und in Bezug auf den Zuschuss für die mit der Organisation der Büros für juristischen Beistand verbundenen Kosten festgelegt.

B.1.4. Artikel 508/7 des Gerichtsgesetzbuches lautete vor dessen Änderung durch die angefochtene Bestimmung:

« Bei jeder Rechtsanwaltschaft errichtet der Kammervorstand der Rechtsanwälte ein Büro für juristischen Beistand gemäß den Modalitäten und Bedingungen, die er festlegt.

Aufgabe des Büros ist es unter anderem, einen Bereitschaftsdienst zu organisieren.

Die Rechtsanwaltskammer erstellt jährlich eine Liste der Rechtsanwälte, die haupt- oder nebenberuflich Leistungen im Rahmen des vom Büro organisierten weiterführenden juristischen Beistands verrichten möchten.

Auf der Liste sind die von den Rechtsanwälten bevorzugten Bereiche mit entsprechendem Nachweis angegeben beziehungsweise die Bereiche, für die sie sich verpflichten, an einer vom Kammervorstand oder von den in Artikel 488 erwähnten Behörden organisierten Ausbildung teilzunehmen.

Gegen eine Verweigerung der Eintragung auf die Liste kann gemäß Artikel 432*bis* Berufung eingelegt werden.

Das Büro übermittelt dem Ausschuss für juristischen Beistand die Liste der Rechtsanwälte ».

B.1.5. Die angefochtene Bestimmung hat Absatz 3 des vorgenannten Artikels 508/7 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

« Die Rechtsanwaltskammer erstellt nach den von ihr festgelegten Modalitäten und Bedingungen eine Liste der Rechtsanwälte, die haupt- oder nebenberuflich Leistungen im Rahmen des vom Büro für juristischen Beistand organisierten weiterführenden juristischen Beistands verrichten möchten, und schreibt diese Liste fort. Die Kammer kann die Pflichteintragung von Rechtsanwälten vorsehen, sofern dies für die Effizienz des juristischen Beistands notwendig ist ».

B.1.6. Die klagenden Parteien beantragen, dass der letzte Satz vom neuen Absatz 3 für nichtig erklärt wird, der die Möglichkeit für die Rechtsanwaltskammer vorsieht, Rechtsanwälte gegen ihren Willen auf die Liste der Rechtsanwälte, die den weiterführenden juristischen Beistand gewährleisten werden, einzutragen, sofern dies für die Effizienz des juristischen Beistands notwendig ist.

B.2. Die klagenden Parteien tragen vor, dass die angefochtene Bestimmung diskriminierend sei und sich nicht mit dem Grundsatz der Gleichheit bei öffentlichen Lasten, der *Standstill*-Verpflichtung, dem Recht auf freie Berufswahl und dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens vereinbaren lasse.

B.3. Die Rechtsanwälte nehmen eine bedeutende Stellung in der Rechtspflege ein. Ihr besonderer Status als Bindeglied zwischen den Rechtssuchenden und den Gerichten äußert sich in den Verhaltensnormen, die Mitglieder der Rechtsanwaltschaft ganz allgemein einzuhalten haben (EGMR, Große Kammer, 15. Dezember 2005, *Kyprianou* gg. Zypern, § 173). Der Rechtsanwaltsberuf hat die Grundsätze von « Würde, Rechtschaffenheit und Taktbewusstsein » (Artikel 455 des Gerichtsgesetzbuches) zur Grundlage. Die Rechtsanwälte üben ihr Amt « zur Verteidigung des Rechts und der Wahrheit » (Artikel 444 Absatz 1 desselben Gesetzbuches) frei aus.

Bei der Wahrnehmung ihrer wichtigen Rolle in der Rechtspflege genießen die Rechtsanwälte bestimmte Privilegien, wie das Monopol des Plädierens. Gemäß Artikel 440 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches « haben nur Rechtsanwälte das Recht zu plädieren ». Diese Regel verankert das Monopol des Rechtsanwalts, vor allen Rechtsprechungsorganen zu plädieren. Sie wurde im Hinblick auf die ordnungsgemäße Funktion der gerichtlichen Institutionen angenommen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1965-1966, Nr. 59/49, S. 120). Die « durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmen » sind also strikt auszulegen (Urteil Nr. 191/2006 vom 5. Dezember 2006, B.5.2).

Angesichts ihrer besonderen Rolle und ihres besonderen Auftrags sowie der damit verbundenen Privilegien darf von den Rechtsanwälten erwartet werden, dass sie einen Beitrag zu einer ordnungsgemäßen Funktion der Justiz leisten und damit auch zum Vertrauen der Rechtssuchenden in eine ordnungsgemäße Rechtspflege, die in einem demokratischen Rechtsstaat von grundlegender Bedeutung ist (EGMR, Große Kammer, 15. Dezember 2005, *Kyprianou* gg. Zypern, § 173; Große Kammer, 23. April 2015, *Morice* gg. Frankreich, § 132).

B.4. Nach der angefochtenen Bestimmung ist die Pflichteintragung von Rechtsanwälten auf die erwähnte Liste durch die Notwendigkeit, die Effizienz des juristischen Beistands zu garantieren, gerechtfertigt. Sie darf nur dann erfolgen, sofern dies zur Erreichung dieses Ziels notwendig ist. Die Effizienz des weiterführenden juristischen Beistands ist mit Sicherheit ein legitimes Ziel, das der Verpflichtung des Gesetzgebers in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung entspricht, den juristischen Beistand denjenigen zu garantieren, die ihr Grundrecht auf Zugang zur Justiz andernfalls nicht ausüben könnten.

B.5. Jeder, der die im Gerichtsgesetzbuch festgelegten Bedingungen erfüllt, hat die freie Wahl, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben oder nicht auszuüben. Von denjenigen, die diesen Beruf ergreifen, wird erwartet, dass sie die dieser Berufsgruppe durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen kennen und annehmen, einschließlich der möglichen Verpflichtung zur Verrichtung von Leistungen im Rahmen des weiterführenden juristischen Beistands. Die angefochtene Bestimmung beeinträchtigt somit nicht das Recht auf freie Berufswahl.

Die Möglichkeit für die Kammern, erforderlichenfalls die Pflichteintragung von Rechtsanwälten auf die Liste der Rechtsanwälte, die den weiterführenden juristischen Beistand anbieten, vorzusehen, ist eine Maßnahme, die für die Gewährleistung der Effizienz des juristischen Beistands relevant ist.

B.6. Nach dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte steht das Verbot der Zwangs- bzw. Pflichtarbeit im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention dem nicht entgegen, dass das Gesetz Rechtsanwälten angemessene Verpflichtungen wie die «Pro Deo»-Verpflichtungen auferlegt (EGMR, 23. November 1983, *Van der Musselle* gg. Belgien, §§ 39-41) oder das Auftreten eines Rechtsanwalts als Vormund eines Entmündigten vorsieht (EGMR, 18. Oktober 2011, *Graziani-Weiss* gg. Österreich, §§ 38-43). Trotzdem muss es sich dabei um Verpflichtungen handeln, die unter die normalen Tätigkeiten im Rahmen des Rechtsanwaltsberufs fallen. Die Verpflichtung muss außerdem auf einem Konzept von gesellschaftlicher Solidarität beruhen.

Die auferlegte Aufgabe darf zu guter Letzt für den Rechtsanwalt keine unverhältnismäßige Last darstellen. Den den Rechtsanwälten durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen stehen bestimmte Privilegien, die diese Berufsgruppe genießt, wie das Monopol des Plädierens, gegenüber (EGMR, 18. Oktober 2011, *Graziani-Weiss* gg. Österreich, § 41).

B.7. Das Gewähren ausführlicher juristischer Gutachten, der Beistand und die Vertretung der Rechtsuchenden bilden den Kern des Rechtsanwaltsberufs. Die Verpflichtung zur Verrichtung von Leistungen im Rahmen des weiterführenden juristischen Beistands trägt zur Gewährleistung der Effizienz des juristischen Beistands zugunsten der verletzlichsten Rechtsuchenden bei, was zweifelsohne ein Ziel der gesellschaftlichen Solidarität ist. Weil

einerseits die durch die Kammern auferlegte Verpflichtung nicht in dem Sinne ausgelegt werden kann, dass sie die Arbeitszeit der betroffenen Rechtsanwälte vollständig in Anspruch nimmt, und weil andererseits der Staat die erbrachten Leistungen teilweise entschädigt, stellt die Verpflichtung keine unverhältnismäßige Last für die Rechtsanwälte dar, die von einer Pflichteintragung auf die Liste betroffen wären. Die angefochtene Bestimmung regelt daher keine Pflichtarbeit, die den im Rahmen des Klagegrunds genannten Bestimmungen widerspricht, und verstößt auch nicht gegen Rechte zum Schutz des Eigentums.

Die Höhe der Entschädigung für die erbrachten Leistungen ist in dem in B.1.3 genannten Ausführungserlass festgelegt, der nicht zur Prüfungskompetenz des Gerichtshofs gehört.

B.8. Die Pflichteintragung von Rechtsanwälten auf die Liste der Rechtsanwälte, die den weiterführenden juristischen Beistand gewährleisten werden, kann nur von der Rechtsanwaltskammer beschlossen werden, die gemäß Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches auf die gemeinsamen beruflichen Interessen der Rechtsanwälte achtet. Der Beschluss muss für die Effizienz des juristischen Beistands notwendig sein.

Die angefochtene Bestimmung gewährleistet das bestehende Recht auf juristischen Beistand. Die in Artikel 23 der Verfassung geregelte *Standstill*-Verpflichtung ist dementsprechend nicht verletzt.

B.9. Die Liste der Rechtsanwälte, die den weiterführenden juristischen Beistand gewährleisten werden, erwähnt die von den Rechtsanwälten bevorzugten Bereiche (Artikel 508/7 Absatz 4 desselben Gesetzbuches), welche jedes Büro für juristischen Beistand bei der Bestellung eines Rechtsanwalts zu berücksichtigen hat.

Sollte die angefochtene Bestimmung in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und die Handels- und Gewerbefreiheit eingreifen, steht der Eingriff im Verhältnis zum verfolgten Zweck einer ordnungsgemäßen Rechtspflege.

B.10. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 29. März 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

E. De Groot